



# **Auskunftsbegehren Antrag**

Mag.a iur Waltraud Margarete Riesner

Salzburg



## Schreiben

Sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor Dr. Manfred Müller!

Gemäß dem § 1 (2) AuskPflG nehme ich mir als österreichische steuerzahlende Staatsbürgerin das Recht heraus, Ihnen folgenden in mehrere eigene Kapitel zusammengefassten Fragenkatalog zu übersenden, in Erwartung und unter Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Frist von 8 Wochen (§ 3) eine gehörige und aufklärende Auskunft, Antwort bzw. Stellungnahme zu erhalten.

Sollte mir in dieser Zeit eine Auskunft zu meinem Auskunftsbegehren nicht erteilt werden, so stelle ich bereits jetzt gemäß § 4 AuskPflG und unter Anwendung des AVG den

### **A N T R A G,**

hierüber einen Bescheid zu erlassen.

Ich darf Sie noch in Kenntnis setzen, dass ich sowohl diese Begehren, meinen Antrag als auch Ihre Erledigung öffentlich publizieren werde.

In der Hoffnung auf eine positive Erledigung und Antwort verbleibe ich im Voraus dankend

mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Waltraud M. Riesner, e.h.

Juni 2014

# Auskunftsbegehren

## Warum stelle ich dieses Begehren?

Der Salzburger Finanzskandal, die Hypo-Katastrophe, das Linzer Derivatgeschäfte-Debakel und die Probleme des Landes Tirol mit seiner Hypo sowie die suboptimalen Finanzveranlagungen des Landes Niederösterreich, **die nicht einmal irgendeinem U-Ausschuss zugeführt wurden**, haben auf erschreckende Weise die Unzulänglichkeiten des derzeitigen Finanzkontrollsystems für die öffentliche Hand in Österreich offenbart.

Das Unionsrecht, das Verfassungsrecht des Bundes, das Bundes- und das Landesrecht sind für Sie offenbar vernachlässigbare Größen. Dieser Zustand ist **für eine politisch interessierte und engagierte österreichische Staatsbürgerin wie mich** untragbar.

Es werden daher folgende Anfragen in entsprechenden Themenbereichen gemäß dem AuskPflG gestellt:

## 1. Suboptimales Agieren als Landesrechnungshofdirektor

Sie, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, haben im Landtagsausschuss, in dem Landeshauptfrau-Stellvertreter Mag. David Brenner im Jänner 2013 seinen ersten Bericht zur sogenannten „Salzburger Finanzaffäre“ gegeben hat, auf Anfragen von Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller als auch Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Wilfried Haslauer erklärt, dass Sie schon als Buchhaltungsdirektor im Amt der Salzburger Landesregierung Unregelmäßigkeiten in der Gestion der Budgetreferatsleiterin Frau Mag. Rathgeber im Sinne einer zu risikoaffinen Vorgangsweise bei Derivatgeschäften erkannt hätten und bei sich, gewissermaßen „in pectore“, beschlossen hätten, sich dieses Umstandes als Landesrechnungshofdirektor anzunehmen.

Auf die Frage, warum Sie, **sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor**, dies dann nicht getan haben, haben Sie als Grund angegeben, dass der Rechnungshof der Republik avisiert hätte, Salzburg prüfen zu wollen. Sie hätten deshalb auch gleich nach Ihrem Amtsantritt nicht den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg geprüft, weil Sie erwartet hätten, dass dessen Prüfung quasi von der Prüftätigkeit des Rechnungshofs der Republik mit umfasst sein werde.

Die klarstellende Stellungnahme der Vertreterin des Rechnungshofs der Republik, die im Ausschuss auch anwesend war, hat dann ein völlig anderes Bild gezeichnet, dass darauf hinauslief, dass die beiden Rechnungshöfe einander, der Salzburger Landesregierung und dem Salzburger Landtag sowie über Livestream im Internet der interessierten

Weltöffentlichkeit erklärt haben, warum keine der beiden Kontrollinstanzen den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg geprüft hat, was angesichts der Artikel 18 und 20 des Salzburger Landesrechnungsgesetzes von 1930 recht bemerkenswert ist.

### **A) Auskunftsbegehren:**

**Von welchem Funktionsträger im Rechnungshof der Republik wurde Ihnen, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, avisiert, dass der Rechnungshof der Republik in Salzburg prüfen wolle?**

### **B) Auskunftsbegehren:**

**Welcher Prüfungsauftrag wurde dabei vom Rechnungshof der Republik avisiert?**

### **C) Auskunftsbegehren:**

- a) War in diesen Kontaktgesprächen mit dem Rechnungshof der Republik je vom Salzburger Landesrechnungsgesetz die Rede?**
- b) Wenn ja, wie wurde es von Ihnen bzw. wie wurde es vom Rechnungshof der Republik beurteilt?**
- c) Wenn nein, wann ist dieses Gesetz zum ersten Mal in Ihr Rechtsbewusstsein getreten und wie hat sich das ausgewirkt?**

## **2. Salzburger Landesrechnungsgesetz vom Jahr 1930**

Das Salzburger Landesrechnungsgesetz vom Jahr 1930 enthält, wie bereits erwähnt, die Artikel 18 und 20, die Folgendes besagen:

– *Artikel 18, Abs. 1: Die Landesregierung verfasst für das abgelaufene Haushaltsjahr den Rechnungsabschluss und legt ihn binnen 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem **Rechnungshofe** zur Überprüfung vor. Abs. 2: Abweichungen vom Haushaltsplane sind zu begründen.*

– *Artikel 20: Die Landesregierung verfasst über das abgelaufene Haushaltsjahr den Rechnungsabschluss und legt ihn im folgenden Jahre nach Überprüfung durch den **Rechnungshof** dem Landtage zur Genehmigung vor.*

Der Rechnungshof der Republik geht in seinem Bericht zur finanziellen Lage Salzburgs – irrigerweise, weil sowohl im klaren Widerspruch zur Wortlautinterpretation als auch zur historischen Interpretation des Willens des Salzburger Landesgesetzgebers – davon aus, dass in diesen Bestimmungen der Salzburger Landesrechnungshof angesprochen sei. Diese Rechtsauffassung des Rechnungshofs der Republik, die von seinem Präsidenten zu verantworten ist, ist selbst für den höchst wahrscheinlich nicht zutreffenden Fall, dass sie richtig sein sollte, sehr problematisch für den Rechnungshof der Republik.

Es muss dann nämlich die Frage gestellt werden, warum der Rechnungshof der Republik die dann ja bereits seit 1993 oder gar schon 1984 zwingenden Berichte des Salzburger Landesrechnungshofs über den Salzburger Landesrechnungsabschluss nicht vermisst hat.

Sie, sehr geehrter Herr Dr. Müller, wurden als Landesrechnungshofdirektor des Landes Salzburg seitens der Vertreterin des Rechnungshofs der Republik auch in der Landtagssitzung, in der Landeshauptfrau-Stellvertreter Mag. David Brenner dem Landtag

seinen ersten Bericht zur sogenannten „Salzburger Finanzaffäre“ gegeben hat, nicht daran erinnert oder darauf hingewiesen.

Schließlich hat der Rechnungshof der Republik auch selbst in seinem Bericht nicht darauf hingewiesen, obwohl eine daraus abzuleitende Bemerkung naheliegend war – dass nämlich die Malversationen der Monika Rathgeber und die Führungs- und Kontrolldefizite in ihrem Umfeld eher hätten entdeckt werden können, wenn der Landesrechnungshof seit 1993 oder gar 1984 verpflichtend den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg geprüft hätte.

#### **Auskunftsbegehren:**

- a) Welche Kontrollinstanz war Ihrer Beurteilung nach von 1930 bis dato verpflichtet, den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg zu prüfen?**
- b) Wenn Sie, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, der Meinung sind, dass das der Rechnungshof der Republik war und ist, so ersuche ich Sie um eine ausführliche Begründung dafür!**
- c) Wenn Sie, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, der Meinung sind, dass der Rechnungshof der Republik dazu, gegen den eindeutigen Wortlaut und die Intention des historischen Gesetzgebers, nicht verpflichtet war und ist, so ersuche ich Sie um eine ausführliche Begründung dafür!**
- d) Wenn Sie, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, der Meinung sind, dass die Ausführungen des Rechnungshofs der Republik in seinem Bericht zur finanziellen Lage Salzburgs aus dem Jahr 2013 korrekt sind, Sie seit Ihrem Amtsantritt bzw. Ihre Vorgänger seit 1984 dazu verpflichtet waren, den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg zu prüfen, so ersuche ich Sie um eine ausführliche Begründung, warum das nicht geschehen ist, zumal Sie ja einen „freiwilligen Initiativbericht“ über den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg 2008 erstmalig im September 2009 veröffentlicht haben.**
- e) Wenn Sie, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, der Meinung sind, dass nach der Novellierung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes nunmehr beide Kontrollinstanzen dazu verpflichtet sind, den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg alljährlich zu prüfen, ersuche ich Sie um Mitteilung, ob Sie diese Ihre Rechtsansicht auch dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofs der Republik mitteilen werden!**
- f) Wenn Sie von einer solchen Mitteilung an den Herrn Rechnungshofpräsidenten der Republik Abstand nehmen wollen, ersuche ich um eine ausführliche Begründung dafür!**
- g) Werden Sie, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, über eine solche eigenständige Mitteilung an den Herrn Rechnungshofpräsidenten der Republik hinaus auch die Salzburger Landesregierung und den Salzburger Landtag ersuchen, den Rechnungshofpräsidenten der Republik auf seine alljährliche Prüfpflicht betreffend des Rechnungsabschluss hinzuweisen und entschlossen deren Erfüllung einzufordern?**
- h) Wenn Sie das nicht tun wollen, ersuche ich um eine ausführliche Begründung dafür!**

### 3. Kontrolldefizite der gesamten derzeitigen Kontrollarchitektur in der Republik Österreich

Die Rolle der Landesrechnungshöfe der Länder Salzburg und Kärnten sowie des Rechnungshofs der Republik in ihrer Kontrollfunktion wirft zumindest in deren Tätigkeit betreffend die Länder Kärnten und Salzburg und hinsichtlich der Außerachtlassung des vom Rechts- und Interventionswissenschaftler Mag. Bernt formulierten und vorgeschlagenen **Verbindungsprinzips** als **zwingend anzuwendendem Prüfungs- und Empfehlungsprinzip** einige brisante Fragen auf und führt zu einigen dringenden und unabdingbaren Klärungserfordernissen.

Etwa betreffend den Rechnungshof der Republik hinsichtlich der Prüfhandlungen betreffend die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, die im Finanzministerium zu setzen wären und der Empfehlungen, die dann an den Bundesminister für Finanzen zu richten wären und selbst im Rechnungshofbericht „Land Salzburg – Finanzielle Lage“ fälschlicherweise wieder an das Land Salzburg gerichtet wurden.

#### Auskunftsbegehren:

- a) Werden Sie, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, offenbar vorliegende Kontrolldefizite im österreichischen öffentlichen Finanzkontrollgeschehen, eben auch solche auf höchster Ebene, mit dem Herrn Rechnungshofpräsidenten der Republik ausführlich, transparent und lösungsorientiert erörtern?
- b) Wenn ja, wann und mit welcher Agenda im Detail?
- c) Wenn nein, warum nicht?

### 4. Möglichst der öffentlichen Hand ungünstig gesonnene Rechtsansichten des Rechnungshofs der Republik bei der Beurteilung von Haftungstatbeständen des Staates oder staatsnaher Rechtsträger für den Bankensektor

Seit dem Jahr 2004, in dem der Rechnungshof der Republik die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG bzw. die auf sie bezogenen Privatisierungsvorgänge überprüft hat, bis auf den heutigen Tag, nimmt eben dieser Rechnungshof der Republik, was Haftungssituationen der öffentlichen Hand für den Bankensektor betrifft, durchwegs Rechtspositionen ein, die möglichst schädlich für die öffentliche Hand sind.

So hat der Rechnungshof der Republik 2004 das Land Salzburg aufgefordert, im Hinblick auf § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (BWG) Maßnahmen zu ergreifen anstatt selbst Prüf- und Empfehlungshandlungen zu setzen, die auf eine ersatzlose Aufhebung des § 92 Abs. 9 BWG auszurichten gewesen wären. Das Land Salzburg hat daraufhin im Jahr 2005 – zweifelnd, aber doch auf Nummer sicher gehend – seine Landesholding aufgehoben.

Auch wenn das für das Land Salzburg nur mehr akademische Bedeutung hat – im Gegensatz zum Land Kärnten, dem die Fehlbeurteilungen des Rechnungshofs der Republik und die Untätigkeit des Bundesministers für Finanzen die 500 Millionen Euro im Zukunftsfonds in der Landesholding kosten können – interessieren mich Ihre Rechtsansichten zu den folgenden Fragen, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor.

#### **A) Auskunftsbegehren:**

- a) War die Empfehlung des Rechnungshofs der Republik in seinem Bericht aus 2004 über die Salzburger Landeshypothekenbank AG an das Land Salzburg, etwas auf Landesebene hinsichtlich der Haftung der Salzburger Landesholding gemäß § 92 Abs. 9 BWG zu unternehmen rechtsrichtig?
- b) Wenn ja, wird um eine ausführliche Begründung dieser Rechtsansicht ersucht!
- c) Wenn nein, werden Sie, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, die anhaltende Fehlleistung des Rechnungshofs der Republik wegen ihrer praktischen Bedeutung beispielsweise für die Kärntner Landesholding oder die Wiener Privatstiftung AVZ hinsichtlich deren Haftung für alle Schulden der UniCredit Bank Austria mit dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofs ausführlich, transparent und lösungsorientiert erörtern?
- d) Wenn ja, wann und mit welcher Agenda im Detail?
- e) Wenn nein, warum nicht?

#### **B) Auskunftsbegehren:**

- a) Ist die Beurteilung der Haftungssituation des Landes Salzburg als sogenannter Gewährträger – ein Begriff aus reichsdeutschem Rechtsgut – gemäß Pfandbriefstellengesetz in seinem Bericht „Land Salzburg – Finanzielle Lage“ rechtsrichtig?
- b) Wenn ja, ersuche ich um eine ausführliche Begründung dafür!
- c) Wenn nein, werden Sie, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, diese wiederum der öffentlichen Hand möglichst schädliche und für den Bankensektor möglichst günstige Rechtsansicht mit dem Herrn Rechnungshofpräsidenten der Republik ausführlich, transparent und lösungsorientiert im Sinne einer Aufgabe zugunsten einer der öffentlichen Hand günstigeren Rechtsposition erörtern?
- d) Wenn ja, wann und mit welcher Agenda im Detail?
- e) Wenn nein, wird um eine ausführliche Begründung ersucht, warum Sie, sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor, die der öffentlichen Hand günstigere und höchstwahrscheinlich auch rechtsrichtige Rechtsansicht – dass nämlich das Land Salzburg nicht Gewährträger im Sinne des Pfandbriefstellengesetzes ist - „in pectore“ behalten wollen!

  
Mag. Waltraud M. Riesner, e.h.

Juni 2014